

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: **Programmakkreditierung (Konzept)**
Studiengang: **Wirtschaftsrecht (LL.B.)**
Hochschule: **SRH Fernhochschule The Mobile University**
Standort: **Riedlingen, Baden-Württemberg (Verwaltungssitz)**
Datum: **24.09.2018**
Akkreditierungsfrist: **01.10.2018 bis 31.09.2026**

1. Entscheidung

Der Studiengang wird

- akkreditiert.
 - mit Auflagen akkreditiert.
 - nicht akkreditiert.
 - Es erfolgt keine Beschlussfassung.
- Der Akkreditierungsrat plant, mit der oben genannten Entscheidung von der Empfehlung der Gutachtergruppe in erheblichem Umfang abzuweichen. Die Entscheidung wird deshalb nur für den Fall wirksam, dass die Hochschule innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Beschlusses keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg einreicht, die die vorgesehene Entscheidung in Frage stellt. Für den Fall, dass die Hochschule fristgerecht eine entsprechende Stellungnahme einreicht, wird der Akkreditierungsrat eine abschließende Akkreditierungsentscheidung unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme treffen.
- Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

- In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.
- Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.
- In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.
- Der Akkreditierungsrat kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht feststellen, ob die formalen und/oder fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflage/n

Es ist ein Dokument vorzulegen, aus dem der bis zum Erreichen der maximal vorgesehenen Studierendenzahl im Wintersemester 2025/2026 geplante Personalaufwuchs im Rechtsbereich hervorgeht. Für die Erfüllung der Auflage wird eine Frist von zwölf Monaten festgelegt.

3. Begründung

Laut Akkreditierungsbericht (S. 14 f.) werden im vorliegenden Studiengang nach bisheriger Planung 17 Professoren modulverantwortlich eingesetzt. Davon sind zwei promovierte Juristen, wovon einer nebenberuflich in Teilzeit tätig ist. Im weiteren Ausbau würden, so die Auskunft der Hochschule laut Gutachten (S. 15), die personellen Kapazitäten kontinuierlich angepasst. Eine Stiftungsprofessur im Bereich Wirtschaftsrecht sei zum Sommersemester 2019 geplant. Die Gutachter kommen zu der Bewertung, dass die zwei Professoren die juristischen Inhalte des Studiengangs gut abdeckten und dass das Betreuungsverhältnis zu Studienbeginn sehr gut sein werde. Bei steigenden Studierendenzahlen „geht das Gutachtergremium davon aus, dass die Professorenstellen im juristischen Bereich weiter ausgebaut werden müssen.“ Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus: Die Hochschule sollte insbesondere bei steigenden Studierendenzahlen darauf achten, das Lehrpersonal im Bereich Wirtschaftsrecht weiter auszubauen.

Nach § 12 Abs. 2 der Studienakkreditierungsverordnung (Baden-Württemberg) ist das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umzusetzen.

In Anlage 21 zum Selbstevaluationsbericht ist eine Aufwuchsplanung enthalten, aus der hervorgeht, dass zu Beginn des Studienbetriebs im Wintersemester 2018/2019 eine Gesamtzahl von 30 Studierenden und bis zum Wintersemester 2025/2026 ein Aufwuchs auf 282 Studierende geplant ist.

Eine entsprechende Personalaufwuchsplanung liegt bislang nicht vor, so dass nicht nachvollzogen werden kann, ob ein Personalaufwuchs entsprechend dem Aufwuchs an Studierenden geplant ist.

Gemäß § 27 der Studienakkreditierungsverordnung kann der Akkreditierungsrat Auflagen aussprechen.